

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

Bundeskanzleramt – Sektion III
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Eisenstadt, am 23.10.2007
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2032
Mag.^a Simone Laky

Zahl: LAD-VD-B187-10043-7-2007

Betr: Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2007; Stellungnahme

Bezug: E-Mail vom 1. Oktober 2007

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer 2. Dienstrechtsnovelle 2007 erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 9 Z 2 und 3 (§§ 40 und 47 Abs. 16 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes – B-GIBG):

Mit dem neuen § 40 B-GIBG sollen über die §§ 1 bis 9 und 13 bis 20b leg. cit. hinaus nunmehr auch die §§ 11 bis 11d, 23, 23a, §§ 25 bis 29, 31, 35 und 36 leg. cit. für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen für anwendbar erklärt werden.

Mit dieser Änderung sollen die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über Aufgaben, Gutachten und Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission, Bestellung und Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten, Einrichtung, Mitgliedschaft, Aufgaben und Tätigkeit der Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen sowie Bestellung und Aufgaben der Kontaktfrauen auch für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen anzuwenden sein.

In den Erläuterungen zu § 40 B-GIBG wird dazu näher ausgeführt, dass durch die auf die Kompetenztatbestände des Art. 14 Abs. 2 und Art. 14a Abs. 3 B-VG gestützte Erweiterung des Anwendungsbereichs eine notwendige Ausdehnung dieser Bestimmungen für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer vorgenommen werden soll. Ebenso wird weiter dazu ausgeführt, dass die auf Grund der Art. 14 Abs. 4a (richtig: Art. 14 Abs. 4 lit. a) und Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben die Behördenzuständigkeit weiterhin vom Land zu regeln sei.

Dazu bleibt festzustellen, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes in der vorliegenden Form einen Eingriff in die Organisationshoheit des Landesgesetzgebers darstellt.

Bezüglich der in Art. 14 Abs. 2 und Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG genannten Lehrerinnen und Lehrer hat der Burgenländische Gesetzgeber mit der Novelle zum Landes-Gleichbehandlungsgesetz, L-GBG, LGBl. Nr. 10/2006, diese Personengruppen in den Anwendungsbereich des L-GBG einbezogen, der die Institutionen (Gleichbehandlungskommission, Gleichbehandlungsbeauftragte) regelt, und sich dabei auf die den Ländern gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG zustehende Kompetenz zur Regelung der Organisation der Verwaltung in den Ländern gestützt.

Diese verfassungs(kompetenz-)rechtliche Problematik führt zu einem nicht lösbaren Normenkonflikt zwischen den die Landeslehrer betreffenden Organisationsregelungen im Burgenländischen Gleichbehandlungsgesetz einerseits und dem vorgeschlagenen neuen § 40 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes andererseits und wird aus diesem Grunde entschieden abgelehnt.

Zudem ergeben sich durch die verpflichtende Einrichtung weiterer Institutionen, wie zB Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen und Kontaktfrauen im Bereich der Gleichbehandlung von Landeslehrerinnen und Landeslehrer als auch durch die verpflichtende Erstellung von Frauenförderplänen für Landeslehrerinnen und Landeslehrer erhebliche Mehrkosten für das Land Burgenland.

Diese Kosten sind im vorliegenden Begutachtungsentwurf entgegen des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften nicht dargestellt worden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die im Art. 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung angeführten Mindest-fristen nicht eingehalten wurden. Der Begutachtungsentwurf ist am 1. Oktober 2007 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt. Das Fristende für die Begutachtung wurde mit 15. Oktober 2007 angegeben. Dies entspricht nicht der gemäß Art. 1 Abs. 4 der 15a-Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus einzuhaltenden vierwöchigen Stellungnahmefrist.

Aus diesen Gründen wird darauf hingewiesen, dass der Bund zum Ersatz der durch die Verwirklichung dieser Bestimmung zusätzlich verursachten finanziellen Auswirkungen dem Land Burgenland verpflichtet ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 23.10.2007

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller